



# HESSISCHER LANDTAG

29. 11. 2024

## Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 02.10.2024

Flurbereinigungsverfahren Runkel-Dehrn/L 3063

und

## Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

### Vorbemerkung Fragestellerin:

Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung kann ländlicher Grundbesitz nach Maßgabe des Flurbereinigungsgesetzes neu geordnet werden (Flurbereinigung).

Flurbereinigungsverfahren werden beispielsweise im Rahmen von Straßenbauprojekten notwendig. Sie ziehen sich in der Regel über einige Jahre und enden mit der Berichtigung der öffentlichen Bücher und einer Schlussfeststellung. Dabei werden alle in Folge der Ausführung des Flurbereinigungsplanes unrichtig gewordenen öffentlichen Bücher korrigiert. Dazu gehören u. a. das Liegenschaftskataster und das Grundbuch. Schließlich wird festgestellt, ob die vom Flurbereinigungsplan vorgesehenen Regelungen bewirkt worden sind.

Obere Flurbereinigungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungs-gesetz (HAGFlurbG) das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation. Flurbereinigungs-behörden nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Flurbereinigungs-gesetzes sind die Ämter für Bodenmanagement.

Im konkreten Fall (Flurbereinigungsverfahren Runkel-Dehrn/L 3063) ist der Anordnungsbeschluss (F 961) am 13. November 1989 ergangen. Stand heute — nunmehr 35 Jahre später — ist das Verfahren noch nicht ab-geschlossen.

Laut Homepage der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (→ <https://hvb.g.hessen.de/bodenmanagement/flurbereinigungsverfahren/runkel-dehrn-l-3063>, zuletzt abgerufen am 1. Oktober 2024) stehen die Bekanntgabe des Flurbereinigungs- bzw. Zusammenlegungsplanes, der Eintritt des neuen Rechtszustandes, die Berichtigung der öffentlichen Bücher sowie die Schlussfeststellung noch aus.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wann wird das genannte Verfahren abgeschlossen sein?

Der Abschluss des Verfahrens ist nicht konkret datierbar, da er von äußeren Umständen (z. B. Widerspruchs- und Klageverfahren) beeinflusst werden kann.

Frage 2 Aus welchen Gründen zieht sich das genannte Verfahren seit nunmehr 35 Jahren?

Frage 3 Hält die Landesregierung die Dauer von Flurbereinigungsverfahren in Hessen allgemein und die Dauer des konkreten Verfahrens Runkel-Dehrn/L 3063 für angemessen?

Frage 4 Was unternimmt die Landesregierung, um die Dauer von Flurbereinigungsverfahren in Hessen allgemein und im konkreten Fall Runkel-Dehrn/L 3063 zu verringern?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, Flurbereinigungsverfahren zu beschleunigen. Die Eckpunkte zur Beschleunigung von Flurbereinigungsverfahren und die erforderlichen Rahmenbedin-gungen werden derzeit auf Bundes- und Landesebene erarbeitet. Auch werden personelle Ver-stärkungen umgesetzt.

Die lange Verfahrensdauer ist im konkreten Fall hauptsächlich auf unvorhergesehene Infra-strukturprojekte (Teilortsumgehung L 3063, Bau der Kreisstraße K 521) und diverse kommunale Planungsprojekte sowie den Bau einer Ferngasleitung zurückzuführen, die in dem Verfahren zu berücksichtigen waren und immer wieder zu Änderungen und Anpassungen führten.

- Frage 5 Welche Empfehlungen gibt die Landesregierung den am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümern mit der unklaren Situation ihrer Grundstücke hinsichtlich der Grundsteuerreform umzugehen?
- Frage 6 Welche Empfehlungen gibt die Landesregierung den am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümern mit der unklaren Situation ihrer Grundstücke im Falle eines Nachlassverfahrens umzugehen?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Hinsichtlich Grundsteuerreform oder Nachlassverfahren sind der Landesregierung keine unklaren Situationen im Zusammenhang mit dem genannten Flurbereinigungsverfahren bekannt.

Die Bewertungsgrundlage zur Festsetzung des Grundsteuermessbetrags bildet das wirtschaftliche Eigentum im steuerrechtlichen Sinne. Dabei handelt es sich um jene Flächen, die den Teilnehmern im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren bei der vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG im Jahr 2012 zugeteilt wurden. Diese, im Jahr 2012 neu zugeteilten Flächen, sind in der Erklärung an das Finanzamt anzugeben und auf das Flurbereinigungsverfahren hinzuweisen. Diese Vorgehensweise wurde mit der Finanzverwaltung abgestimmt. Im Flurbereinigungsverfahren abgegebene Landverzichtserklärungen, werden von den Flurbereinigungsbehörden an die Finanzverwaltung weitergegeben.

Bei Eintritt eines Erbfalls tritt der Erbe analog § 15 Satz 1 FlurbG an die Stelle des Erblassers als Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren. Damit gehen alle Rechte und Pflichten des Erblassers, als ehemaliger Teilnehmer, an den Erben über. Die bis dahin durchgeführten Rechtsvorgänge (z. B. Wertermittlung, Wunschtermin, Planvereinbarung) gelten auch gegen den Erben oder die Erben.

Wiesbaden, 27. November 2024

**Ingmar Jung**